

**Kostenerstattungssatzung für Grundstücksanschlüsse
zur Wasserbenutzungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(KESGA-WBS)
Vom 23. April 2007**

Aufgrund der §§ 2 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Kostenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 Wasserbenutzungssatzung (WBS), der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 3 Entstehen des Kostenerstattungsanspruches

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

§ 4 Kostenerstattungspflichtiger

(1) Kostenerstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Soweit der Kostenerstattungspflichtige der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige kostenerstattungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens des Kostenerstattungsanspruches der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Kostenerstattung verpflichtet.

(3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsanspruch wird einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenroda, den 23. April 2007

P a b s t
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel –